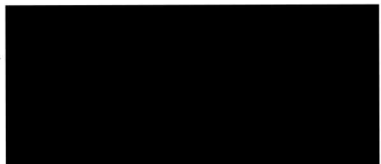




Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation e.V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin



IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Informationsfreiheitsgesetz;

Ihr Antrag vom 23. Juni 2021
ZII4-13002/4#3063
Berlin, 9. September 2021
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 23. Juni 2021 beantragen Sie beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung

- *Sämtlicher Informationen in Bezug auf die bilaterale Unterstützung Deutschlands für Griechenland im Rahmen des Baus und Ausbaus der Infrastruktur zur Registrierung und Unterbringungen von Geflüchteten auf den griechischen Inseln (Samos, Kos, Leros, Chios, Lesbos) seit Januar 2020. Dies beinhaltet unter anderem, aber nicht nur Angebote von Unternehmen, Konzepte, Korrespondenz, Vorlagen, Vermerke und Pläne. Informationen zur "Bereitstellung von Know-How", zur Entsendung von Personal und zur materiellen Unterstützung sollen ebenfalls vom Antrag umfasst sein.*
 - *Sämtlicher Korrespondenz zwischen dem Innenministerium und dem griechischen Migrationsministerium in Bezug auf die Unterbringungen von Geflüchteten auf den griechischen Inseln seit Januar 2020 sowie Informationen in Bezug auf dazugehörigen Treffen mit dem Ministerium, darunter Vorbereitungsunterlagen, Vermerke, Vorlagen und Konzepte.*
1. Ihrem Antrag wird stattgegeben und in der Anlage werden 12 teilgeschwärzte Dokumente übersandt.
 2. Für den Informationszugang werden Gebühren in Höhe von 250,00 € festgesetzt

Begründung:

1.

In dem Dokument „Gespräch St Dr. Teichmann mit GRC Vizeministerin am 29.04.21“ wurden Schwärzungen vorgenommen, weil gem. § 3 Nr. 1 a IFG kein Informationsanspruch besteht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann. Insbesondere könnte eine unbeschränkte Veröffentlichung des Dokuments dazu führen, dass die Bundesrepublik Deutschland ihren Ruf als verlässlicher und vertrauensvoller Partner einbüßt. Die Schwärzung ist daher weiterhin unabdingbar zur Weiterführung der vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der derzeitigen sowie auch zukünftigen Verhandlungen mit Griechenland.

2.

Nach § 10 Informationsfreiheitsgesetz werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV) vom 02.01.2006 erhoben. Sie hatten sich bereits vorab mit möglicherweise anfallenden Gebühren einverstanden erklärt.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags ist ein Aufwand von 1 Stunde 20 Minuten für einen Mitarbeiter des mittleren Dienstes, von 6 Stunden für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und von 17,5 Stunden für Mitarbeiter des höheren Dienstes entstanden. Ausgehend von den Ihnen mit Schreiben vom 29. Juni 2021 mitgeteilten Stundensätzen wären Gebühren in Höhe von 1380 € anzusetzen, die jedoch gem. IFGGebV auf den Betrag von 500 € gedeckelt sind.

Aufgrund der Tatsache, dass letztlich nur 12 herauszugebende Dokumente detektiert wurden, ermäßige ich gemäß § 2 Abs. 1 IFGGebV aus Billigkeitsgründen die Gebühr auf einen Betrag in Höhe von 250 €.

Ich bitte Sie, den Betrag von 135 Euro innerhalb eines Monats zu überweisen an

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle

Bank: Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig

BIC: MARKDEF 1860

IBAN: DE388600000008601040

Verwendungszweck: 1180 045602527

Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags zu entrichten. Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der rückständige Betrag

50€ übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf volle 50 € abzurunden (§ 16 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des-Bundes - Bundesgebührengesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse Poststelle@bmi.bund.de, oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Hinweis zum Datenschutz:

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

Anlagen

12

